OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602277/2/KLi/HK

Datum:
Linz, 5. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des W K, geb. x 1962, Linz gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2017, GZ: VStV/917300829088/2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 44 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2017, GZ: VStV/917300829088/2017 wurden dem Beschwerdeführer (Bf) zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen.

Er habe es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x bis zum 22.5.2017 unterlassen, trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 2 Verkehrsamt vom 21.3.2017, GZ: x, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen. Der Bf habe dadurch § 44 Abs. 4 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG wird eine Geldstrafe von 110 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Ferner habe es der Bf unterlassen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zumindest bis zum 21.4.2017 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 22.3.2017 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestanden habe. Der Bf habe dadurch § 43 Abs. 4 lit. d KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde eine Geldstrafe von 110 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 22 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 10. Jänner 2018. Zusammengefasst bringt der Bf vor, er habe sein Fahrzeug seinem Sohn in Rumänien geschenkt. Dieser habe rumänische Kennzeichen ausstellen lassen. Sein Sohn habe es verabsäumt, ihm die österreichischen Kennzeichentafeln zu schicken. Als das Paket mit den Kennzeichentafeln angekommen sei, habe er es sofort am Polizeiposten abgegeben. Die Beamten dort hätten das Paket geöffnet.

I.3. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die beiden verhängten Geldstrafen belaufen sich auf jeweils lediglich 110 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf hat es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x bis zum 22.5.2017 unterlassen, trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 2 Verkehrsamt, vom 21.3.2017, GZ: VA/L, die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich bei der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.

II.2. Der Bf hat es unterlassen, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zumindest bis zum 21.4.2017 abzumelden, obwohl für dieses Fahrzeug seit 22.3.2017 die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr bestand.

II.3. Der Bf hat das in Rede stehende Fahrzeug seinem in Rumänien lebenden Sohn geschenkt. Sein Sohn hat dem Bf die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein zu spät übergeben.

II.4. Gegen den Bf scheinen sechs Übertretungen der StVO, eine Übertretung des KFG sowie eine Übertretung des Oö. PolStG auf. Aktenkundig sind insbesondere zwei Übertretungen des § 20 Abs. 2 StVO, 2 Übertretungen des § 24 Abs. 1 lit. a StVO, eine Übertretung des § 24 Abs. 3 lit. a StVO, eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. n StVO und eine Übertretung des § 43 Abs. 4 lit. b KFG.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die zu Spruchpunkt 1 vorgeworfene Verwaltungsübertretung ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde. Darüber hinaus verhält sich auch der Bf zu diesem Tatvorwurf insofern geständig, als er angibt, sein Sohn habe ihm die Kennzeichentafeln zu spät aus Rumänien übermittelt. Ungeachtet dessen, dass es durchaus glaubwürdig sein mag, dass der Bf sein Fahrzeug seinem Sohn geschenkt hat, wäre er aber dennoch für die Kennzeichentafeln verantwortlich gewesen. Ob ihn also die Überlassung des Fahrzeuges an seinen Sohn samt Kennzeichentafeln zu entlasten vermag, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Auch der zu Spruchpunkt 2 festgestellte Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt. Der Bf selbst erstattet kein Vorbringen, weshalb er das Fahrzeug nicht abgemeldet hat.

III.3. Die Feststellungen zu den Vormerkungen ergeben sich aus dem Behördenakt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 43 Abs. 4 lit. d KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nicht besteht, beendet ist oder ihre Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen.

IV.2. Gemäß § 44 Abs. 4 KFG hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

IV.3. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, [...], zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen [...].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zunächst verhält sich der Bf zu Spruchpunkt 1 im angefochtenen Straferkenntnis insofern geständig, als er vorbringt, sein Sohn, dem er das Fahrzeug geschenkt habe, habe ihm die Kennzeichentafeln zu spät aus Rumänien auf dem Postweg übermittelt.

Ungeachtet dessen, dass dies offensichtlich eine Säumigkeit seines Sohnes darstellt, ist dem Bf dieses Verhalten seines Sohnes zurechenbar. Dass ihm sein Sohn, die Kennzeichentafeln zu spät übermittelt hat, liegt somit im Verantwortungsbereich des Bf und vermag ihn dies nicht zu entlasten. Der Vorwand des Bf wird im Hinblick auf die Strafzumessung zu überprüfen sein.

V.2. Gegen Spruchpunkt 2 (Unterlassung der Abmeldung des Fahrzeuges) erhebt der Bf keine Einwände. Auch diesbezüglich wird die Strafzumessung zu überprüfen sein.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die im § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Gegen den Bf liegen zwischenzeitig acht Vormerkungen, davon sieben Vormerkungen im Zusammenhang mit Delikten im Straßenverkehr, vor. Alleine schon deshalb sind die Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung aus spezialpräventiven Gründen keinesfalls gegeben.

Darüber hinaus sieht § 134 Abs. 1 KFG eine Höchststrafe von 5.000 Euro vor. Die verhängte Geldstrafe von jeweils 110 Euro beträgt daher jeweils nur etwa 2% der vorgesehenen Höchststrafe.

Die verhängte Geldstrafe ist daher im alleruntersten, gerade noch möglichen, Bereich angesiedelt und kann als äußerst mild betrachtet werden. Eine Herabsetzung der Geldstrafe erscheint aus den obigen Erwägungen insofern ebenfalls unangemessen.

V.4. Zusammengefasst war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 44 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Im Hinblick auf die Strafzumessung steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorgehen mittels Ermahnung (VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Die Strafzumessung stellt stets eine nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung des Einzelfalles dar. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer